

TEIL "B" TEXT:

1. Die Grundfläche hat pro Wohngebäude maximal 150 m^2 zu betragen. (§ 9 (1) 1 BauGB)
2. Die Grundstücksgröße hat pro Wohngebäude mindestens 650 m^2 zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
3. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) ist der Sukzession zu überlassen. (§ 1a BauGB i. Vbg. m. § 9 (1) 20 BauGB)
4. Pro Grundstück sowie für die Grünfläche -Kinderspielplatz- dürfen für die Zufahrt jeweils $3,50\text{ m}$ des bestehenden Knicks gerodet werden. Der Ausgleichsknick ist mit einer Länge von 61 m entlang der nördlichen und westlichen Grenze der Grünfläche -Kinderspielplatz- anzulegen. (§ 9 (1) 20 BauGB)